



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Maßgebliches und Unmaßgebliches

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Maßgebliches und Unmaßgebliches

### Literatur

**Wieder einmal die Plagiate.** Der Streit, ob Schönherr in seinem Drama „Glaube und Heimat“ schuldhafter Entlehnungen aus einem fremden Roman zu zeihen wäre, hatte sehr laut begonnen, um desto zahmer zu enden. Auf den Nachweis Schönherr's, daß die unabhängige Bewertung einer alten Quelle zu den geschilderten Ereignissen vorliege, mußte die Anklage schweigen. Der Vorgang erläuterte von neuem, wie übel gewählt der abgeklärte Weg in die Öffentlichkeit sein kann, ehe die denkbaren Möglichkeiten aufrichtig geprüft worden sind. Weit geringeres Echo erweckte ein erst dieser Tage durchgefochtener Plagiatfall, obwohl er völlig anders verlief. Dem Roman von Walter Bloem „Das eiserne Jahr“ wurde nachgesagt, daß er an mehreren für den Aufbau nicht unwichtigen Stellen eine französische Darstellung (Halevy, „L'Invasion“) über Gebühr heranziehe. Hier hat Hr. Bloem den Tatbestand eingeräumt, der, wie er kundgibt, sein Selbstbewußtsein nicht mindern könne, wenn es Vergnügen macht, soll es unbenommen bleiben, ihn einen Plagiator zu nennen.

In ihrer Sonntagsbeilage Nr. 34 bringt jetzt die Wossische Zeitung eine Betrachtung von W. Widmann in Stuttgart über „Schillers Plagiate“, mit der ausgesprochenen Absicht, den landläufigen Plagiatbegriff zu klären. Aber diese Erörterung bekannter „oller Kamellen“ aus den kleinen Geheimnissen der Binnenkomposition unserer klassischen Literatur deckt bei ihrer Grundtendenz vielmehr einen Schaden des Klärverfahrens selbst auf. Nach Hrn. Widmann bestehen für Meisterwerke die Kriterien des Plagiats so gut wie niemals; die entsprechenden Nachweise zeigten nur, wie groß das Ganze sei. Nun aber zeigt doch —

glücklicherweise — ein jeder Dichtersmann nach dem höchsten Lorbeer seiner Schaffensart. Die meisten täuschen sich da kräftig, doch widrig berührt erst die Beobachtung, daß einer ohne die Legitimation solchen Strebens aufzutreten wagte. Allen ehrlich Ringenden wird also tatsächlich zu verstehen gegeben, die Flagge des Meisterwertes, zu deutsch der reale Erfolg, schirme die Ware. Man begegnet dieser Lehre nicht zum erstenmal, und sie hat schon verschiedene Nutzwendungen auf dem Kernholz. Wer sich insgeheim als Plagiator fühlt — das Gewissen ist ja dazu da —, der hebe den Widmann'schen Artikel für vorkommende Fälle sorgsam auf.

Wenn Schiller beim „Wallenstein“ und der „Jungfrau“ lateinische Dramen des Löwener Professors Nicolaus Bernulaeus stark bewertet hat, so gilt hier kein freundliches Kopfschneiden, sondern lediglich die Erklärung auf Grund der literarischen Sittengeschichte. Der Begriff des geistigen Eigentums hebt in unserem Sinne nicht früher als mit dem Buchdruck an. Noch vor hundertfünfzig Jahren greift Voltaire zu dem originellen Mittel, eine seiner neuen Schriften zugleich mit einem selbstveranstalteten Nachdruck erscheinen zu lassen, um die betreffenden Unternehmer zu entmutigen. Die Zeitanschauung unserer Klassiker liegt aber den Voraussetzungen, die Voltaire so handeln machten, noch bedeutend näher als den heutigen. Das moderne Gefühl für Billigkeit und Schicklichkeit hat sich verfeinert, und dennoch trifft bei uns, die wir hinter einer gewaltigen Weltliteratur stehen, völlig zu, daß für jede größere Schöpfung irgendwo und irgendwie, bewußt oder unbewußt plagiiert wird. Die hier abgrenzende Norm kann nur lauten, daß der Dramatiker, Erzähler usw. sich der Herübernahme ganzer Stellen oder Gedankenreihen aus vorhandenen Werken gleicher Art enthalte.



## Justiz und Verwaltung

Im Verlage von Adolf Diedmann (Adolf Detloffs Nachfolger) zu Frankfurt a. M. ist jüngst eine sehr wissenschaftlich geschriebene und vom Verlage musterhaft ausgestattete „**Monographie über die strafrechtliche Behandlung der Kinder und Jugendlichen**“ von **Dr. jur. Paul Grüber** erschienen. Dieses Buch zerfällt in zwei Teile. Der erste behandelt das geltende Recht, und zwar in § 2 bis § 5 die Zeit der absoluten Strafmündigkeit, § 6 bis § 11 die Zeit der relativen Strafmündigkeit, § 12 bis § 14 die Folgen mangelnder Einsicht (Verfasser: Die Folgen des Mangels der Einsicht), § 15 bis § 17 die Folgen vorhandener Einsicht (Verfasser: Die Folgen des Vorhandenseins der Einsicht). Der zweite Teil befaßt sich mit der strafrechtlichen Behandlung der Kinder und Jugendlichen im Borentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Nach Vorbemerkungen in § 18 werden in Abschnitt I, der das Recht der Kinder behandelt, in § 19 bis § 21 die Strafmündigkeit, die Hinaufrückung der Strafmündigkeitsgrenze, Erziehungs- und Besserungsmaßregeln besprochen. Der zweite Abschnitt befaßt sich mit den Jugendlichen und handelt in § 22 bis § 33 die Fragen nach den oberen Grenzen des jugendlichen Alters, nach der Beseitigung der Strafbarkeitseinsicht, nach der Erziehung und Bestrafung Jugendlicher, der Verbindung von Erziehung und Strafe, nach den drei Hauptstrafen gegen Jugendliche, nach der bedingten Strafaussetzung ab. In einem Schlusssatz (§ 34) lehnt Verfasser die im Jahre 1908 von der zwölften Landesversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung geforderte Schaffung eines Spezialgesetzes über die Behandlung jugendlicher Übeltäter ab, da der Borentwurf allen berechtigten Reformwünschen in weitestem Maße entgegenkomme.

Die Quellen und die Literatur, die in diese Monographie hineingearbeitet sind, gibt Verfasser auf fünf Quartseiten an. Bei der Studierlampe ist der Stoff aus Büchern ge-

sogen und in ein neues Buch umgegossen worden. Wie ganz anders mutet einen da das Buch des Rattowiger Amtsrichters Sonntag zur Beurteilung des neuen Entwurfs an. Da ist keine Literatur benutzt. Da hat ein Praktiker aus der Praxis heraus geschrieben und alle scharfe Kritik am bestehenden und am zukünftigen Gesetzbuch mit Erlebtem belegt. Ganz abgesehen davon, daß schon der selige Wustmann das Wort Jugendliche gegeistelt hat, das eine Gemüts Eigenschaft (Greis mit jugendlichem Herzen) bezeichnet, das also durch „junge“ Verbrecher ersetzt werden müßte, wäre es die höchste Zeit, daß gegen die Modeströmung der Verhätfelung unserer jungen Verbrecherwelt endlich einmal ein praktischer Jurist seine Stimme erhöhe. Es ist gewiß gut und notwendig, daß wir mehr Pädagogik statt Juristerei in unserem ganzen Volksleben treiben. Pädagogik und Juristerei haben sich aber selten in einem und demselben Menschen vertragen, wenigstens die Gefängnisdirektoren, die aus Juristen hervorgegangen sind, waren für die Pädagogik durch die Juristerei fast regelmäßig verdorben. Aber so sehr ich für die Erziehung unseres Volkes schwärme, so muß man doch verlangen: ist die Jugend einmal kriminell geworden, dann behandelt diese Jüngens auch kriminell. Kommt aus mit dem Verweis, mit der Zwangs- und Fürsorgeerziehung, scheut euch auch nicht, offen und ehrlich die Prügelstrafe gegen Rohlänge zu fordern, aber verweicht nicht das Rechtsbewußtsein unseres Volkes nicht durch modische Sentimentalität. Wenn die Mörder des Justizrats Levi in Berlin, der Mörder des Zahnarztes Claussen in Altona nicht hingerichtet werden konnten, weil ihnen vierzehn Tage am vollendeten achtzehnten Lebensjahre fehlten, so ist das ungesund Formalismus, der dem Rechtsbewußtsein, das nach Sühne verlangt, Abbruch tut, den Sinn für Legalität und die Furcht vor der Staatsautorität in den Gemütern der jungen Kapitalverbrecher ersticht. Das aber ist im höchsten Grade unpädagogisch.

Heinrich Reuß = Hamburg

